

Das nordische Großreich – Von zweifacher Präntention

Dergestalt vorbereitet, wollte Generalfiskal Truell Schmidt nun als Höhe- und Schlusspunkt den Angeklagten mit einem weiteren Indizienbeweis und dazugehörigen Zeugenaussagen endgültig überführen, einen ruchlosen Anschlag wider den König und das Reich geplant zu haben. Anlass hierzu gab ein Schreiben des Majors Jonas Hörling an seinen Herrn, den Herzog von Holstein, der sich schon seit geraumer Zeit am russischen Hof aufhielt. Der Brief war in schwedischer Sprache verfasst und datiert auf den 26. Januar 1723 – also drei Tage nachdem Povel Juel an den Zaren geschrieben hatte. Laut Anklageschrift ließen Hörlings Ausführungen den Juel'schen Vorschlag in einem ganz anderen und ungleich düsteren Licht erscheinen, denn Grönland sei gar nicht das wahre Ziel der Unternehmung gewesen. So wollte zumindest der Generalfiskal das Schreiben verstanden haben:

»Dieser Brieff saget deutlich, dass von dem General Major Cojet und Pael Juel es überleget worden, wie man könnte einen Plan und Dessein über Norwegen bekommen, unter dem prätexte von Aufrichtung einer Colonie in Grönland doch in dem einzigen Augenmerck, dass man mit der Zeit den Hertzog von Holstein die Krone von Norwegen zuschantzen wollte, wozu, wie man nicht zweiffeln kann, ja eine gewisse Puissance [der Zar] das ihrige mit contribuiren müste, nemlich ihren Willen, ihre force, Geld, Schiffe; Mannschafft und alles benötigte. In demselben Brieffe wird auch Pael Juel angepriesen als ein solcher, der mehr Nutzen schaffen könnte als manch tausend Mann Soldaten; dass er wäre Amtmann in Norwegen gewesen, des Landes kundig wäre und das Land in einem solchen Zustande sich befünde, dass es gerne wolte das Dänische Joch abwerffen; Pael Juel wäre aus einer der vornehmsten Familien in Norwegen entsprossen/: welches ich doch in meinem Gewißen überzeuget bin, dass es offenbahre Lügen seyen :/und dass er mit solchen sich vereinbahret hätte, die da Verlangen trügen nach einem so gnädigen Wechsel; dass der Hertzog ein Erbherr von Norwegen wäre, und alle Avantage hiebey bestünde darinn, dass man sich hiermit nicht säumte; am Ende/: dieses Brieffes :/wird gewünschet, dass er den Tag erleben mögte, die Nordische und

schwedische Krone auf des Herzogs Haupt zu sehen. Ist demnach dieser Brief ein Schlüssel zu allem übrigen [...].«¹

Nach Auffassung des Generalfiskals machte Hörlings Brief also ein für alle Mal deutlich, dass es den Verschwörern um die Schaffung eines gewaltigen russisch-schwedisch-norwegischen Großreiches gegangen sei, welches dem dänischen Einfluss in Europas Norden auf einen Schlag den Garaus gemacht hätte. Und dabei spielten gleich zwei Präntionen des Herzogs von Holstein eine Rolle. Zum einen die auf Norwegen, die sogar noch älter war als die von Voltaire kritisierte Liegnitzer Erbverbrüderung. Die Präntion ging zurück auf eine Wahlkapitulation oder Handfeste des ersten aus dem Hause Oldenburg stammenden dänischen Königs Christian I. Dieser hatte bei seiner norwegischen Königswahl im Jahre 1450 dem dortigen Adel zugesichert, dass das Reich für immer ein Wahlkönigtum bleibe, solange für künftige Königswahlen nur Mitglieder seiner Familie und deren Nachkommen in Frage kämen. Die Familie sei groß genug, um einen geeigneten Kandidaten auswählen zu können. In der Folge durften sich alle Angehörigen des Hauses Oldenburg in ihren Wappen mit dem norwegischen Löwen und in ihren Titeln mit dem Zusatz »Erbe von Norwegen« zieren. Und nicht wenige taten dies, sogar noch nachdem der norwegische Reichsrat längst abgeschafft, der Absolutismus eingeführt und die Erbfolge festgeschrieben worden war. Auch Carl Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf, entstammte dem Hause Oldenburg und auch er hatte auf diesen Zierrat nie verzichten wollen.²

Verglichen mit der heraldischen Affektiertheit des norwegischen Löwen war der Anspruch auf die schwedische Krone weniger weit hergeholt, ja sogar genealo-

-
- 1 Vgl. Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt, vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgenden Zitate aus der Anklageschrift entstammen diesem Dokument. Eine dänische Version findet sich in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 137-151.
 - 2 Vgl. z.B. das Kupferstichportrait des Herzogs in der Österreichischen Nationalbibliothek, Inventarnummer PORT_00053042_01, unter www.bildarchivaustria.at/Preview/4920705.jpg. Dass auch andere Mitglieder des Hauses Oldenburg diesen Präntionstitel führten, zeigt – unter vielen – das Abbild Herzog Leopolds von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Wiesenburg – ein entfernter Cousin des Herzogs – in der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin, Inventar-Nr. Portr. Slg/Slg Hansen/Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark/2°/Bd. 1/Nr. 62. Als Digitalisat unter Permalink: www.portraitindex.de/documents/obj/33011048. Der norwegische Löwe findet sich jeweils im oberen linken Platz. Ausführlich behandelt wird die Präntion in: Bartholdy, Nils G.: »Erbe zu Norwegen« – Präntionstitel und -wappen der Oldenburger«, in: *Genealogica & Heraldica. Identität in Genealogie und Heraldik/Tagungsband des XXIX. Internationalen Kongresses der Genealogischen und Heraldischen Wissenschaften*, Stuttgart: Pro Heraldica 2012, S. 76-86.

gisch naheliegend.³ Nachdem am 30. November 1718 eine Gewehrku­gel dem schwe­dischen König die linke Schläfe durchbohrt hatte, als er im letzten Feldzug des Großen Nordischen Krieges den vordersten Belagerungsgraben vor der norwe­gischen Stadt Friedrichshald (dem heutigen Halden) inspizieren wollte, war die Thronfolge zunächst ungeklärt geblieben.⁴ Karl XII. starb kinderlos und als mög­licher Thronfolger kam neben seiner jüngeren Schwester Ulrika Eleonora nun auch der 18-jährige Herzog von Holstein in Betracht. Als Sohn der verstorbenen älteren Königschwester Hedwig Sophia konnte er in Stockholm auf einflussreiche Un­terstützer bauen – die sogenannte Holstein-Partei. Doch die Umstände, vor al­lem aber das politische Geschick seiner Tante und Rivalin Ulrika Eleonora (und auch das ihres Gemahls und späteren schwedischen Königs Friedrich I.), hatten das Blatt zu Ungunsten des ambitionierten Holsteiners gewendet. Ein Grund hierfür war wohl seine temporäre Abwesenheit vom politischen Machtzentrum Stockholm. Carl Friedrich hatte seinem Onkel bei dem letzten Norwegenfeldzug beistehen wol­len, nur um dann dessen Tod miterleben zu müssen. Die jüngere Schwester Karls XII. war dagegen in der Hauptstadt des Reiches verblieben und hatte das kurzfris­tige Machtvakuum geschickt genutzt, um den Einfluss der herzoglichen Unter­stützer durch diverse Verhaftungen zurückzudrängen. Trotz dieser Maßnahmen wollten die Reichsräte Ulrika Eleonoras Erbrecht zunächst nicht anerkennen. Eine Thronfolgerin war in Schweden zwar prinzipiell möglich, doch nur, wenn die Prin­zessin unverheiratet oder aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände eine Ehe eingegangen war. So stellten sich nun einige der einflussreichsten Reichsräte auf den Standpunkt, dass weder die jüngere Schwester Karls XII. noch sein Neffe, ein Erbrecht auf den schwedischen Thron geltend machen könnten und die Stän­devertretung somit völlig frei in der Wahl eines Königs sei.⁵ Erst nachdem Ulrika

-
- 3 Zur Geschichte dieses Anspruchs vgl. o.A.: »Leben und Thaten des jüngst verstorbenen Hertzogs von Holstein Gottorp«, in: Genealogisch-historischen Nachrichten von den vornehmsten Begebenheiten, welche sich an den europäischen Höfen zugetragen, IV Theil, Leipzig: Heinsius 1739, S. 291-326; besonders S. 295f. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10427929-9, Scans 301-336.
 - 4 Die Tatsache, dass das Geschoss an der rechten Schläfe wieder ausgetreten war und dabei ein riesiges Loch im royalen Schädel hinterlassen hatte, gab Anlass zu der Vermutung, dass der Schütze aus allernächster Nähe gefeuert und somit vielleicht kein Norweger, sondern möglicherweise ein kriegsmüder Schwede oder gar ein Verschwörer gewesen sei. So hartnäckig hielten sich entsprechende Gerüchte, dass der Leichnam Karls XII. im Jahre 1914 sogar noch einmal obduziert wurde. Die Kontroverse dauert bis heute an. Zum neuesten Stand der ballistischen Untersuchungen vgl. Burmeister, Helmut: Der unbekannte König. Friedrich von Hessen in Schweden, Hofgeismar: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e. V. 2012, S. 39-44.
 - 5 Erschwerend kam bei Ulrika Eleonora hinzu, dass ihre Ehe mit Sicherheit nicht das Einverständnis der Stände erhalten hätte, der Erb-Prinz von Hessen-Cassel war nämlich ein Protes-

Eleonora versprochen hatte, Schweden auf ewig zu einem Wahlkönigtum zu machen und den Reichsständen weitreichende Befugnisse in der Führung der Regierungsgeschäfte einzuräumen, wurde sie als Königin bestätigt. Zwei Jahre später dankte sie schließlich zugunsten ihres Gemahls ab. In der Zwischenzeit hatte der Herzog von Holstein seine Ansprüche aber nicht aufgegeben. In seiner Ehre gekränkt, hatte Carl Friedrich im Juni 1719 zwar Schweden verlassen, doch von nun an ließ er sich von seinen Bediensteten mit »*Königliche Hoheit*« anreden. Vier Jahre später wollte er die schwedischen Reichsstände dazu bewegen, ihm diesen Titel auch offiziell zuzuerkennen – eine Art Vorfestlegung für die nächste Königswahl. Denn wie vor ihnen Karl XII. waren Ulrika Eleonora und Friedrich I. kinderlos. Der nunmehr 23-jährige Herzog hatte seine Hoffnung auf den schwedischen Thron also längst noch nicht begraben. Doch ein glücklicher Ausgang war keineswegs garantiert – Schweden war nun keine Erb- sondern eine Wahlmonarchie. Und wie bei jeder Wahl sollte ein Kandidat etwas vorweisen können, das die Wähler beeindruckt.

Was die Ziele der Verschwörung betrifft, scheinen der Spottlieddichter Povel Phønixberg und der englische Gesandte Lord Glenorchy mit ihren Vermutungen also richtig gelegen zu haben: Hier ging es auch und vielleicht gar zuallererst um die schwedischen Sukzessionsabsichten des Herzogs. Die Grönlandexpedition war nur ein »*prätex*te«, um mithilfe russischer »*force, Geld, Schiffe*« und »*Mannschafft*« Norwegen zu überfallen und die Krone dieses Landes dem Herzog von Holstein zu sichern. Doch auch die Einnahme Norwegens war gedacht als Mittel zum Zweck. Diese Machtdemonstration sollte die schmachliche Niederlage Karls XII. in einen verspäteten Sieg verwandeln und so die Reichsstände überzeugen, dem Herzog von Holstein auch die schwedische Krone anzutragen. Der holsteinische Major Jonas Hörling hatte sicher »*gewünscht, dass er den Tag erleben mögte, die Nordische und schwedische Krone auf des Hertzogs Haupt zu sehen*«, der dazugehörige Plan war jedoch ganz offensichtlich »*von dem General Major Cojet und Pael Juel ... überleget worden.*« Der Hörlingsche Brief belastete Povel Juel aber nicht nur in der Frage der Urheberschaft des ruchlosen Planes, sondern schien auch zu bestätigen, dass dem ehemaligen Amtmann eine entscheidende Rolle in dessen Umsetzung zugedacht war. Ein einflussreicher Norweger, der Land und Leute kannte, über weitreichende Verbindungen verfügte und auch bereits Vereinbarungen getroffen hatte mit jenen vornehmsten Familien, die des »*dänischen Jochs*« überdrüssig waren. Kurzum: ein Mann der Tat; mehr wert als 1.000 Soldaten.

In der Zusammenfassung des Briefes gestattete sich der sonst meist sachlich referierende Generalfiskal eine überraschende persönliche Bemerkung. Mit der ei-

tant calvinistischer Prägung, was im lutherischen Schweden nicht auf Wohlwollen traf. Zu den komplizierten Auslegungen der Erbfolgefrage vgl. die ausgezeichnete Darstellung in H. Burmeister: Der unbekannte König, besonders S. 11-14 und 47-55.

gentümlichen Wendung – »*welches ich doch in meinem Gewißen überzeugt bin, dass es offenbahre Lügen seyen*« – wollte er scheinbar die Behauptung anzweifeln, Povel Juell sei »*einer der vornehmsten Familien in Norwegen entsprossen*«. Hier gebrauchte Truell Schmidt das Wort »*Gewißen*« jedoch in seiner ursprünglichen Bedeutung als »*verstärkte Form des substantivierten Infinitivs wissen*«⁶ oder auch allgemein als »*Bewusstseyn einer Sache*«. ⁷ Dieser Wortgebrauch war in der Jurisprudenz nicht ungewöhnlich, wie §2 Abs. 3 des entsprechenden Eintrags im *Allgemeinen Teutschen Juristischen Lexicon* belegt:

»Gewissen, Conscientia

§1 Das Gewissen ist des Menschen Urtheil über sein Thun nach dem erkannten Rechte

§2 Es ist solches entweder

1. gut oder böse, nachdem die That entweder den Gesetzen gemäß befunden wird oder nicht, (bona – mala)
2. richtig oder irrig, nachdem er hierinnen entweder recht urtheilet oder einen Irrthum begeheth, (recta – errone)
3. gewiss oder nur wahrscheinlich oder gar zweifelhaftig, nachdem er entweder von der Wahrheit seines Urtheils gewiss versichert ist, oder solches wahr zu seyn glaubet, oder an dessen Richtigkeit zu zweifeln Ursach hat. (certa – probabilis – dubia).«⁸

Truell Schmidt hatte also gar keinen Zweifel anmelden wollen; er war sich »*der Wahrheit seines Urtheils gewiss versichert*«. Und diese seine »*certa*« basierten auf eigener Kenntnis – daher das Possessivpronomen »*in meinem Gewißen*«. Der in Oxford studierte Karrierejurist war selbst Mitglied einer einflussreichen Familie Norwegens. Sein Vater Laurits Lauritsen Schmidt war ein erfolgreicher Kaufmann aus Südnorwegen, der es bis zum Kommerzienrat und Richter am *Overhofret*, dem

6 So im entsprechenden Eintrag im Deutschen Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm; vgl. Grimm, Jakob/Grimm, Wilhelm: [Art.] »Gewissen«, in: dies. (Hg.), Deutsches Wörterbuch, Band 6, Leipzig: Hirzel 1911, Sp. 6219, online unter http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WB-Netz/wbgu_i_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GG14744#XCG14744

7 Aus dem Eintrag »Gewissen« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1796, S. 669f. Als Digitalisat auf www.zeno.org unter Permalink: www.zeno.org/nid/20000193291

8 Hayme, Thomas: Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon, Leipzig: Joh. Friedrich Gleditschens sel. Sohn 1738, S. 257. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551460-5_Scan_281.

höchsten Appellationsgericht Norwegens, gebracht hatte.⁹ In dem bevölkerungsschwachen Land (mit damals nicht viel mehr als einer halben Million Einwohnern) kannten die Angehörigen der vornehmsten Familien einander – der Generalfiskal wusste also eines ganz sicher: Die von Povel Juel zählte nicht dazu.

Das änderte allerdings nichts an Truell Schmidts Entschlossenheit, den Missetäter überführen zu wollen. Auch wenn Povel Juel vielleicht nicht einflussreich genug gewesen wäre, einen Aufstand und Umsturz in Norwegen herbeizuführen, der Versuch allein war schon strafbar. Doch genau hier stand der Ankläger vor einem nicht unerheblichen Problem. Auch dieser Brief – wie schon der des Angeklagten selbst – war nicht weniger, aber auch nicht mehr als ein Indiz, konnte also nicht als Vollbeweis dienen. Was die Beweisführung hier noch zusätzlich erschwerte war, dass alles, was darin über die Fähigkeiten und die Rolle des ehemaligen Amtmanns zu lesen war, der holsteinische Major Jonas Hörling zu Papier gebracht hatte; nicht Povel Juel. So hatte der Generalfiskal Truell Schmidt in den Verhören alles daran gesetzt, eine Verbindung zwischen dem Angeklagten und dem Inhalt des Briefes herzustellen. Und dabei setzte er alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ein, denn der Angeklagte hatte zunächst jede Beteiligung an dieser Sache abgestritten:

»Und obgleich Pael Juel hiebey hat auf die Hinterbeine treten wollen, so hat er doch eben daselbst bekennen müssen, es könnte seyn, dass der Major ihm dergleichen gezeigt und mit ihm von ein und anderem geredet hätte, er aber hätte nicht darauf reflectiret; aber er ist darauf endlich vom Major Hörling dessen überzeuget und überwisen, besage Gerichtliches Verhör pag.40; Ja, General Major Cojet hat im Verhör ausgesaget bey seiner Ehre und Seligkeit, bey dem hochwürdigen Sacrament und bey seinem Leben, Pael Juel hätte ihn gebeten, dass in dem Briefe an den Hertzog die Worte von Pael Juel mögten eingeführt werden; und gleichwie nun nicht zugedenken, dass Major Hörling dis wissen könnte was er geschrieben, ohne dass ihm solches von Cojet und Juel gesagt wäre, also ist es auch mit des Major Hörling Aussage im gerichtlichen Verhör pag. 11. bewiesen, dass Pael Juel gesagt habe, es wären Malcontenten in Norwegen; eben das hat auch General Major Cojet im gerichtlichen Verhör pag. 39. bestätigt, dass es wäre von Pael Juel geredet worden endlich auch nach dem an ihn ergangenen ersten Grad der Tortur hat er dieses auch selbst bekannt im gerichtlichen Verhör.«

Povel Juel hatte also nur einräumen wollen, von den Plänen der beiden anderen gehört zu haben; er habe aber nicht »*darauf reflectiret*« – also nicht weiter dar-

9 Vgl. Schøller, C. E. A.: [Art]. »Smith, Troels« [d.i. Truell Schmidt], in: Carl Frederik Bricka (Hg.), Dansk Biografisk Lexikon, XVI. Band: Skarpenberg – Sveistrup, Kopenhagen: Cyldendalske Boghandels Forlag 1902, S. 133. Als Digitalisat von Project Runeberg unter Permalink: <http://runeberg.org/dbl/16/0135.html>

über nachgedacht. Dem entgegen stand die mit einem Eid bekräftigte Aussage des schwedischen Generalmajors Coyet, Povel Juel selbst habe darauf gedrängt, dass er mit diesen Worten angepriesen werde. Der Generalfiskal meinte zudem, der holsteinische Major habe all die Details doch gar nicht wissen können, die er dem Herzog berichtet hatte. Es sei denn, er habe sie von Coyet und Juel erfahren. Und genau das hatten Jonas Hörling und Gustaf Wilhelm Coyet übereinstimmend ausgesagt: Es sei Juel gewesen, der über die »*Malcontenten in Norwegen*« – also über unzufriedene Norweger – gesprochen habe. Angesichts der Weigerung des Angeklagten, seine Beteiligung an dem Plan zuzugeben, hatte der Generalfiskal sodann zu härteren Ermittlungsmethoden gegriffen und den »*ersten Grad der Tortur*« angeordnet, bei dem vermutlich die Daumenschrauben zum Einsatz gebracht worden waren. Hinterher hatte Povel Juel schließlich bestätigt, dass er über die »*Malcontenten*« gesprochen habe.

Trotzdem beharrte Povel Juel in seiner Verteidigungsschrift darauf, unschuldig zu sein.¹⁰ Was immer die beiden anderen ausgesagt hätten, könne gesetzmäßig nicht gegen ihn verwendet werden. Coyet und Hörling seien selbst in die Sache verwickelt, ja sogar deren Rädelsführer (*Hovedmænd*) und als solche würden sie alles behaupten, um sich selbst zu retten.¹¹ In der Sache räumte Juel ein, vage Kenntnis von den Überlegungen der beiden gehabt zu haben. Er habe sich aber mit solchen Dingen nicht abgeben wollen, handelte es sich doch um nichts als große Worte, mit denen überhaupt kein Schaden hätte angerichtet werden können. Denn jeder, der Norwegen und Archangelsk kenne und etwas von den Interessen der Schweden und Russen verstehe, wisse doch sogleich, dass das, was Coyet und Hörling geschrieben haben sollen, die unsinnigste Sache der Welt sei – »*den urimeligste Ting i Verden*«. Weder läge es im Interesse Russlands, die Krone Norwegens und Schwedens zu vereinen, noch würden die Schweden dabei zusehen wollen, wie Russland sich eines Teils von Norwegen bemächtigt. Außerdem hätten die Russen in Norwegen gar nichts ausrichten können. In welche anderen Widersprüche sich die beiden verwickelt hätten, sei ihm nicht bekannt, aber auch so sei die Sache schon in jeder Hinsicht unausgegoren, gar eine offenkundige Torheit – eine »*aaabnære Daarlighed*«. Vermutlich, so meinte Juel, hätten sich Hörling und Coyet mit dem

10 Vgl. Povel Juels Verteidigungsschrift vom 4. März 1723, in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart, S. 151-167; abgedruckt in: Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 103-117. Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Alle folgenden Zitate aus Juels Verteidigung sind diesem Abdruck entnommen.

11 Vgl. den bereits zitierten Artikel 17 des Capitels XIII des ersten Buches des Danske Lov: »Unter wilfärtige Zeugen werden auch gerechnet die selbst über dem Handel gewesen worvon sie zeugen sollen.«

Plan nur eine große Summe Geld verschaffen wollen. Hierüber konnte der Angeklagte aber nur spekulieren; wieder einmal hatte man ihm das Beweisstück selbst vorenthalten.

Das schlagkräftigste Argument seiner Verteidigung war dann auch ein ganz anderes; ein vielleicht unerwartetes: Ausgerechnet die Folter, die man ihm hatte angedeihen lassen, beweise seine Unschuld. Denn er, Povel Juel, habe die Tortur doch ausgestanden und dabei nur mit den Schultern gezuckt. Und damit seien diese schweren Anschuldigungen doch widerlegt.¹² Wer Truell Schmidts Anklageschrift genau liest, mag dem ehemaligen Amtmann beipflichten wollen. Er hatte nur eingeräumt, über die »*Malcontenten in Norwegen*« gesprochen zu haben; eine Beteiligung an dem von Hörling skizzierten Plan hatte er nicht gestanden.¹³

Wie schon in der Frage nach dem behaupteten Überfall auf Island und die Färöer hatte der Generalfiskal offenbar auch hier suggerieren wollen, der Angeklagte habe ein Geständnis abgelegt – mithin die Königin des Beweises. Jedoch konnte und kann man Povel Juels Bestätigung, von »*Malcontenten in Norwegen*« gesprochen zu haben, nicht als Geständnis werten. An solcher Rede war schlicht nichts Strafbares. Wieder scheint Truell Schmidt hier seine Interpretationshoheit ausgenutzt zu haben, was nach dem »*verwegenen Memorial*« und dem Juel'schen Brief an den Zaren einmal mehr die Frage aufwirft, ob er Gleiches vielleicht auch in seiner Zusammenfassung des Beweisstückes selbst getan hatte; also in seiner exklusiven Auslegung des Hörling'schen Briefes – ein Dokument, in das der Angeklagte Povel Juel keine Einsicht hatte nehmen dürfen.

Eine neuerliche Prüfung der Originalquelle macht aber deutlich, dass der Brief Povel Juel in der Tat schwer belastete.¹⁴ Truell Schmidt hatte nichts hinzufügen müssen – alle wesentlichen Bestandteile des Planes finden sich in dem Schriftstück genau so wieder, wie er sie in seiner Anklageschrift angeführt hatte: Die

12 Zur entlastenden Wirkung der ausgestandenen Folter vgl. Langbein, John H.: *Torture and the Law of Proof*, Chicago: University of Chicago Press (1976) 2006, S. 16.

13 Hätte Povel Juel ein solches Geständnis abgelegt, dann dürfte der Generalfiskal diesen »Ermittlungserfolg« sicher erwähnt haben.

14 Vgl. Brief von Jonas Hörling an Carl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorf, vom 26. Januar 1723, in: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 399.1077 Paul Juel; Nr. 1: Prozess gegen den dänischen Amtmann Paul Juel (aus den Eybenschen Papieren), 1723. Eine weitere deutschsprachige Abschrift dieses Schreibens findet sich in der Handschriftensammlung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter *Varia res Groenlandicas illustrantia*, Mscr.Dresd.G.52b, S. 20ff. Als Digitalisat der Bibliothek einsehbar unter Permalink: <http://digital.slub-dresden.de/id373490615>, Scan 45ff. Alle folgenden Zitate sind diesem Dokument entnommen. Eine dänische Fassung des Briefes findet sich in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen unter der Signatur Uldall 412, S. 50-55. In allen hier aufgeführten Abschriften ist als Datum der 26. Januar vermerkt, in der Anklageschrift wird der 23. angegeben.

Behauptung einer gemeinsamen Urheberschaft von Coyet und Juel, die Grönlandkolonisierung als »Prättext« zur Einnahme Norwegens, die Rolle Russlands in der Durchführung der militärischen Operation, die Betitelung des Herzogs als Erbe von Norwegen, die Werbung für Povel Juel als einflussreichem Agitator und nicht zuletzt die unzufriedenen Norweger, die es »gerne sehen sollten der dänischen Regierung entlediget zu werden.« Die Absicht, mit der Einnahme Norwegens schließlich auch die schwedische Krone für den Herzog zu gewinnen, wurde in dem Brief sogar noch deutlicher formuliert, als der Generalfiskal dies gewürdigt hatte. »*Bye glücklichen Succes*« bringe der Plan den Herzog von Holstein »*in großes Ansehen und Pouvoir [Einfluss] in Schweden*« und so hoffte Jonas Hörling, »*den Tag zu erleben auff welchen ich sehen möchte dass diese Sache einen glücklichen Entzwek erreichen werde und die Kroune Schweden und Norwegen unterthro königlichen Hoheit Haupte gesamlet*« sei. Das Resümee des Generalfiskals, der Brief sei »*ein Schlüssel zu allem übrigen*«, scheint also gerechtfertigt.

Doch derselbe Schlüssel passte auch in ein anderes Schloss. Wie bei den anderen *Indicia* hatte Truell Schmidt nämlich auch hier etwas unterschlagen; eine komplizierte Passage, die bei genauerer Prüfung aber eine ganz andere Interpretation des Briefes nahegelegt hätte:

»Der Herr General Lieutenant Coyette welcher inthro Kayserlichen Majestät Diensten [gemeint ist der Zar] engagiret berichtet, das er mit dieser Post zu höchstgedachter thro Kayserlichen Majestät ein Project zu Auffrichtung der Colonie übergesandt, allein den übrigen Plan will er behalten, bis er das Glück hat selbiges mit thro Königlichen Hoheit [gemeint ist der Herzog von Holstein] zu Petersburg oder Moscou zu überlegen. Und weil er berichtet, das thro Königliche Hoheit avantage als Erbe zu Norwegen hierinnen Eylfertig bemühet, so hat er von mir verlanget zuzufolge meiner alleruntherthänigster Zele vor thro Königlichen Hoheit Interêt an den Herrn Geheimbden Raht Clausenheim zu schreiben, das er zu des Herrn General Lieutenants Eylfertiger Reyse eine Summa Geldes von 3000Thl Hamburger Banco, hier auff Copenhagen assigniren möchte. welches Geld Herr General Lieutnant hiewiederumb inthro Königliche Hoheiten Cassa in Russland durch seine Excellence, den Herrn Geheimbden Raht Ostermann will bezahlen lassen, sonderlich da Herr General Lieutenant berichtet, das er nicht eher hier par Wechsel kand remittiret haben die in beygeschlossener Capitulation zu Reyse=Geld und abbezahlung seiner Schulden allergnädigst accordirte 10000 Rubeln als gegen Ausgang Martii Monaths da mitlerzeit wegen tardirung so viel könnte verabsummet werden, was hernach mit einer considerablen Summa nicht könnte redressieret werden.«

Povel Juel hatte also mit seiner Vermutung Recht; hier ging es doch um Geld. Der schwedische Generalmajor Gustaf Wilhelm Coyet hatte verlangt, dass Jonas Hörling einem gewissen Geheimrat Clausenheim schreiben möge, dass dieser ihm

3.000 Taler »Hamburger Banco« nach Kopenhagen »assignieren« solle. Eine stattliche Summe, wenn man bedenkt, dass das Jahressalär des königlich-dänischen Missionarius Hans Egede nur ein Zehntel davon betragen sollte. Als Begründung dieser Forderung wurde angegeben, dass Coyet das Geld bräuchte, um »Eylfertig« nach Petersburg oder Moskau zu reisen, um dort mit dem Herzog von Holstein den Plan zu erörtern. Aber es war nicht etwa so, dass der schwedische Generalmajor eine Vorauszahlung für seine verschwörerischen Dienste verlangt hatte. Stattdessen hatte er angegeben, das Geld zurückzahlen zu wollen oder besser, von dem Herrn Geheimrat Ostermann »in *Ihro Königliche Hoheiten* [also in die herzogliche] *Cassa in Russland*« bezahlen zu lassen. Hörling hatte seinem Brief offenbar eine »Capitulation« beigelegt; eine Vereinbarung über Coyets Übernahme in russische Dienste, in der ihm von dem russischen »Außenminister« Ostermann 10.000 Rubel zur Schuldentilgung und Reise nach Russland zugestanden worden waren.¹⁵ Das Problem lag nun offensichtlich darin, dass das Wechselgeschäft, mit dem diese Summe nach Kopenhagen überwiesen werden sollte, nicht vor Ende März zum Abschluss gebracht werden konnte.

Ein Zeitverzug in Wechselgeschäften war nicht ungewöhnlich, was ein hypothetischer Fall verdeutlichen mag: Derjenige, der eine Zahlung in die Wege leiten möchte, wird in einem solchen Geschäft *Remittent* genannt – als *Präsentant* wird die Person bezeichnet, die das Geld schließlich erhalten soll. Befinden sich die beiden jedoch nicht am gleichen Ort, kauft der *Remittent* einen Wechselbrief von einem ortsansässigen Dritten, der im Wechselgeschäft als *Trassant* bezeichnet wird – sagen wir hier: von einem Moskauer Pelzhändler. Sodann sendet der *Remittent* – hier: Ostermann in Moskau – den gekauften Wechselbrief per Post an den *Präsentanten* – hier: Coyet in Kopenhagen. Darin verspricht der Pelzhändler mit Unterschrift, dass eine vierte Person – etwa ein in Kopenhagen ansässiger und als *Acceptant* bezeichneter Händler – zu einem bestimmten Datum dem durch den Wechselbrief sich ausweisenden *Präsentanten* – in diesem Fall also Coyet – die Summe ausbezahlt, die der *Remittent* beim Kauf des Wechselbriefes dem *Trassanten* in Moskau gegeben hatte. Warum sollte der *Acceptant* diese Summe aber ausbezahlen; oder anders gefragt: Wie war denn nun das Geld von Moskau nach Kopenhagen gelangt? Die Antwort lautet: Gar nicht, denn das war nicht nötig. Grundlage des Geldtransfers »*par Wechsel*« war in der Regel ein zweites dahinter liegendes Schuldverhältnis, oder vielleicht besser: ein Geldtransfer in umgekehrter Richtung. Der dänische Händler

15 Vgl. den Eintrag »Capitulation« in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Band 2, Leipzig: Johann Gottlob Immanuel Breitkopf und Compagnie 1793, S. 1305: »Auch der Vergleich, welchen ein Officier mit einem Soldaten schließt, und worin sich dieser zu Kriegesdiensten auf eine gewisse Zeit verpflichtet, führt diesen Nahmen. Daher der Capitulant, des -en, plur. die -en, ein Soldat, welcher auf Capitulation dienet.« Als Digitalisat auf www.zeno.org, Permalink: www.zeno.org/nid/20000097144

hatte bei seinem russischen Geschäftspartner Nerze bestellt, die dieser per Schiff nach Kopenhagen liefern sollte. Statt auf eine Vorort-Bezahlung zu bestehen, weist der Wechselbrief den dänischen Händler an, die Summe zu einem festgeschriebenen Zeitpunkt an Coyet auszuzahlen. Der Vorteil für den Pelzhändler in Moskau ist gleich ein doppelter: Als *Trassant* konnte er eine Gebühr für den Verkauf des Wechselbriefes erheben; zudem musste nun der Verkaufserlös der Nerze nicht als Bargeld auf dem gefährlichen Seeweg nach Moskau gebracht werden. Denn der *Trassant* hat das Geld für die Nerze längst erhalten – vom *Remittenten*. Und dieser hat damit die gewünschte Überweisung vollzogen.¹⁶

In der Frühen Neuzeit waren solche Wechselgeschäfte die gängige Methode des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, vor allem der Rechtssicherheit wegen. In vielen Städten und Ländern regelten ausgefeilte Gesetzeswerke dessen Form, Ablauf und nötigenfalls sogar den Regress.¹⁷ Doch einen Nachteil konnten auch diese »*Wechsel=Ordnungen*« nicht aus der Welt schaffen. Wollte man auf diese Art Geld transferieren, musste man erst einmal jemanden ausfindig machen, der eine eben solche oder größere Summe in umgekehrter Richtung bewegen wollte. Selbst wenn dies – meist mithilfe eines von »*Wechsel=Maklern*« besorgten Ringtauschs von Forderungen – gelingen sollte, ließ sich ein Zeitverzug oft nicht vermeiden. In unserem fiktiven Fall wäre dieser der Lieferzeit der Nerze geschuldet, denn solange der dänische Händler diese nicht in Empfang genommen hatte, wäre er dem *Trassanten* nichts schuldig und hätte dem *Präsentanten* des Wechsels das Geld ganz sicher nicht ausbezahlt. Etwas Ähnliches scheint auch im realen Fall das Problem gewesen zu sein: Nicht vor »*Ausgang Martii Monaths*« könne das Geschäft abgewickelt werden – also ganze zwei Monate nach dem Hörling'schen Brief. Bis dahin – so hatte der holsteinische Major gemutmaßt – würde Coyet allerdings so viele neue Schulden

16 Remittenten, Präsentanten, Trassanten und Acceptanten sind als Rollen im Wechselgeschäft zu verstehen, so dass nicht zwingend auch vier Personen beteiligt sein müssen, da ein und dieselbe Person mehr als nur eine dieser Rolle spielen kann. Vgl. die zeitgenössische Erläuterung in: Kruse, Jürgen Elert: Allgemeiner und besonders hamburgischer Contorist; welcher von den Währungen, Münzen, Gewigten, Maassen, Wechsel-Arten und Usanzen der vornehmsten in und ausser Europa gelegenen Städte und Länder, nicht nur eine umständliche Nachricht ertheilet, sondern auch solche beschriebene Münz=Sorten, Gewigte und Maassen, zuvörderst gegen die, so zu Hamburg, hiernächst aber, in angegebenen Tabellen, auch gegen die, so an anderen Orten gebräuchlich sind, genau vergleicht, Erster Theil, Hamburg: o.V. 41782, S. 12f. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: <https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015074776603?urlappend=%3Bseq=54>

17 Die dänische Wechselordnung von 1681 findet sich in: Bohn, Gottfried Christian: Gottfried Christian Bohns wohlerfahrner Kaufmann, Hamburg: Bohn 1750, S. 737-744. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290492-5, Scans 755-762. Siehe besonders den Art. 19: »Kein Wechsel=Brief muß bezahlet werden, ehe der Verfall=Tag verflossen.«

angehäuft haben, dass er nach deren Abbezahlung die Reise nach Russland nicht mehr würde antreten können.

Um das Problem schnellstmöglich zu beheben, sollte nun »eine Summa Geldes von 3000Thl Hamburger Banco, hier auff Copenhagen assignirt« werden. Mit diesem Ansinnen hatten Coyet und Hörling eine andere Methode des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ins Spiel gebracht: die einer Geldanweisung. Der Zusatz »Hamburger Banco« bezeichnete nämlich keine reale Münze, sondern die Verrechnungseinheit der 1619 gegründeten Hamburger Bank, der ersten Girobank Deutschlands. Wer hier ein Konto hatte, konnte ohne großen Aufwand und in kurzer Zeit Gelder nach Dänemark transferieren, die dort in dänischen Kronen ausbezahlt wurden, wie eine zeitgenössische *Beschreibung der Banqven* ausführt:

»Auff Copenhagen wird von Hamburg gewechselt auff wenige Tagen Sicht in Dänischen Cronen zu zahlen. Hamburg giebt 100. Rthlr Banco, umb in Copenhagen wieder 116. mehr oder weniger in besagten Cronen zu erhalten; Oder man zahlt auch Cronen in Hamburg/umb in Copenhagen wieder Cronen mit 1. oder 2. pro Centum Gewinn oder Verlust zu empfangen. Und also wird vice versa von Copenhagen auff Hamburg gewechselt.«¹⁸

Auch bei der »Assignment« über die Hamburger Bank handelte es sich um ein Wechselgeschäft, jedoch eines, bei dem das zweite Schuldverhältnis nicht lange gesucht werden musste. Denn dieses bestand bereits, insofern die Bank dem Inhaber eines Kontos dessen Einlagen »schuldig« war. Mit Hörlings Brief wurde der Herzog von Holstein als ein solcher Kontoinhaber angesprochen, der im Gegensatz zu den Russen einen zügigen Geldtransfer in die Wege hätte leiten können. Nach Artikel III der *Banco-Ordnung* musste jedoch eine »Assignment« vom Kontoinhaber persönlich im Hamburger Rathaus unterzeichnet werden; dort hatte die Bank ihren Sitz. Da der Herzog von Holstein aber gerade am Hofe des Zaren weilte, hatten Hörling und Coyet eben jenen »Geheimbden Raht Clausenheim« ins Spiel bringen wollen. Hierbei handelte es sich um den in Kiel verbliebenen Edelmann Matthias von Clausenheim, den Herzog Carl Friedrich zu seinem Stellvertreter ernannt und ihm »die Sorge des Landes in Abwesenheit des Herrn aufgetragen« hatte.¹⁹ Clausenheim allein

18 Marperger, Paul Jacob: *Beschreibung der Banqven*, Halle (Saale): Felix du Serre 1717, S. 154. Online einsehbar im Deutschen Textarchiv unter www.deutschestextarchiv.de/marperger_banqven_1717/174. Hier findet sich auch die nachfolgend zitierte Hamburger Banco-Ordnung vom 31. Dezember 1639, S. 144ff. Auch bei diesem Verfahren musste das Geld nicht in Münzen an den Zielort verbracht werden. Die Auszahlung des Betrages in Kopenhagen oder andernorts erfolgte zumeist durch reiche Kaufleute, die ihrerseits ein Konto in Hamburg unterhielten und an den Wechselgebühren beteiligt wurden. Es war also nicht mehr als eine bankinterne Buchung.

19 Arpe, Peter Friedrich: *Geschichte des herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes und dessen vornehmsten Staats-Bedienten*, unter der Regierung Herzog Friedrichs IV.

hatte die »*Procuration oder Vollmacht*«, die es nach der *Banco-Ordnung* einem Dritten erlaubte, über das Konto zu verfügen. Die Verschwörer hatten sich also sehr genau überlegt, wie Gustaf Wilhelm Coyet in den Genuss von 3.000 Reichstalern kommen sollte.

Nun lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es sich bei dem Brief an den Herzog von Holstein um einen Betrugsversuch gehandelt hatte oder ob der schwedische Generalmajor tatsächlich nach »*Petersburg oder Moscou*« hatte reisen wollen. Letzteres schien dadurch beglaubigt, dass Coyet nur einen Teil der ihm von den Russen versprochenen Summe als Vorschuss vom Herzog von Holstein »*assignirt*« haben wollte. 10.000 Rubel entsprachen um diese Zeit etwa 11.700 Reichsthalern *Hamburger Banco*, was Coyets Forderung nach 3.000 Rthl *Hamburger Banco* seriös erscheinen ließ.²⁰ Denn gewiss würde er die Reise antreten, um auch den Rest der in der »*Capitulation*« vereinbarten Summe zu erhalten. Auf der anderen Seite sind genau diese Relationen das Charakteristikum eines Vorschussbetrugs. Wenn man Gustaf Wilhelm Coyets Ansinnen paraphrasiert – »*Ich möchte Ihrer Majestät persönlich einen wichtigen und dringlichen Vorschlag unterbreiten, benötige aber Geld für die Reise. Ich habe eine sehr große Summe zu erwarten – komme aber nicht schnell genug an das Geld ran, bräuchte also einen kleinen Vorschuss*« –, erkennt man sofort die Nähe zu anderen, noch heute gängigen Betrugsmaschen.²¹ Und doch bleibt dies nur eine Vermutung und kann als solche den Amtmann Povel Juel nicht entlasten.

Die fragwürdige finanzielle Transaktion war jedoch nicht der alleinige Grund, warum Generalfiskal Truell Schmidt wohl diese Passage des Briefes in seiner Anklage unterschlagen hatte. Ein zweiter lag in dem Umstand, dass dem schwedischen Generalmajor darin eine zentrale Rolle in der Verschwörung zugewiesen wurde. So war es Gustaf Wilhelm Coyet, der nach Russland reisen und den Plan vorstellen sollte und nicht etwa Povel Juel, obwohl dieser doch die norwegischen Verhältnisse kannte und den Umsturz vorbereiten sollte:

und dessen Sohnes Herzog Carl Friedrichs, mit geheimen Anekdoten zur Erläuterung der Schleswig-Holsteinischen Historie besonders als der nordischen Begebenheiten überhaupt, Frankfurth/Leipzig: o.V. 1774, S. 81. Als Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11050563-1, Scan 83. Siehe auch: Pries, Robert: Das Geheime Regierungs-Conseil in Holstein Gottorf 1716-1773, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Band 32, Neumünster: Karl Wachholtz Verlag 1955, S. 32f.

20 Vgl. hierzu Herbach, Johann Caspar: Johann Caspar Herbachs Verbesserte und Viel-vermehrte Wechsel-Handlung, Nürnberg: Monath 1726, S. 190 und 218, woraus sich der Wechselkurs von Rubel zu Reichstaler errechnen lässt: 1 Rubel = 3 ½ lübische Marck, 1 Rthl Hamburger Banco = 3 lübische Marck, d.h.: 10.000 Rubel = 11.667 Rthl Hamburger Banco. Als Digitalisat unter Permalink: www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10633035-0, Scans 212 und 240.

21 Man denke an die weit verbreitete E-Mail-Variante des Vorschussbetrugs der sogenannten »Nigeria-Connection«.

»Der Herr General Lieutenant Coyette welcher in Ihre Kayserlichen Majestät Diensten engagiret berichtet, das er mit dieser Post zu höchstgedachter Ihre Kayserlichen Majestät [gemeint ist der Zar] ein Project zu Auffrichtung der Colonie übergesandt, allein den übrigen Plan will er behalten, bis er das Glück hat selbiges mit Ihre Königlichen Hoheit [gemeint ist der Herzog von Holstein] zu Petersburg oder Moscou zu überlegen.«

Diese Passage wirft kein allzu gutes Licht auf den schwedischen Generalmajor – vor allem, was seine Loyalitäten anbetraf. Gustaf Wilhelm Coyet war doch gerade erst in russische Dienste getreten und schon wollte er seinen neuen Herren hintergehen; ihm etwas vorenthalten, das er zunächst mit einem anderen Herrscher, dem Herzog von Holstein, besprechen wollte. Mehr noch, mit dieser Formulierung wurde nahegelegt, dass der Plan der Verschwörer auch in der schriftlichen Fassung aus zwei Teilen bestanden hatte – aus dem vorgeschobenen Prätext einer Kolonisierung Grönlands und dem eigentlichen Vorhaben eines norwegischen Umsturzes. Kein Wunder also, dass Generalfiskal Truell Schmidt dies verschwiegen hatte, denn es hätte seine Anklage in drei zentralen Punkten geschwächt. Zunächst nährte es den Zweifel an der gemeinsamen Urheberschaft – »dass von dem General Major Cojet und Povel Juel es überleget worden« – denn nun schien zumindest möglich, dass Povel Juel zu Recht behauptet hatte, »sein intent wäre nur allein auf Grönland gegangen«. Angesichts der Tatsache, dass Gustaf Wilhelm Coyet die Aufgabe zukommen sollte, den Norwegenplan in Russland an den Mann zu bringen, könnte er diesen auch selbst und vor allem allein entworfen haben. Die gemeinsame Urheberschaft wäre dann eine arbeitsteilige gewesen und der Generalfiskal hätte beweisen müssen, wieviel der Angeklagte von den Machenschaften des schwedischen Generalmajors gewusst hatte. Zweitens unterstreicht diese Passage den schon vermuteten friedlichen Charakter des Juel'schen Kolonisierungsvorhabens. Generalfiskal Truell Schmidt hatte ja unbedingt beweisen wollen, dass Povel Juels »Project zur Auffrichtung der Colonie« auch einen Überfall auf die Färöer, Island und vor allem Norwegen enthalten hatte. Die genaue Untersuchung des Juel'schen Briefes hat daran bereits einige Skepsis aufkommen lassen; nun scheint dies gänzlich unwahrscheinlich – wie sonst hätte Coyet den »übrigen Plan behalten« können? In eklatantem Widerspruch zu den Behauptungen der Anklage, machte dieser Halbsatz schließlich eines unmissverständlich klar: Der russische Zar wusste gar nichts von der großen Verschwörung. Peter der Große hatte den Plan zu einem Umsturz in Norwegen nie erhalten.

All dies hätte Povel Juel vorbringen können und sicher auch vorgebracht, wenn man ihm Einblick in die Beweismittel gewährt hätte. Dass der Generalfiskal ihm dieses Recht nicht zubilligen wollte, darüber sollte sich der unglückliche Amtmann noch einmal bitterlich beklagen.